

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG MIT UNBESTIMMTER VERTRAGSLAUFZEIT NR. 702

### Inhaltsverzeichnis

- § 1. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
  - § 2. Pflichten des Versicherungsnehmers
  - § 3. Umfang des Versicherungsschutzes
  - § 4. Beginn des Versicherungsschutzes
  - § 5. Veranlagung in Investmentfonds
  - § 6. Kosten und Gebühren
  - § 7. Leistungserbringung durch den Versicherer
  - § 8. Stichtage
  - § 9. Kapitalablöse, Kapitalentnahme bzw. Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert
  - § 10. Beitragsfreistellung und Beitragsreduktion eines Versicherungsvertrages gegen laufende Beitragszahlung
  - § 11. Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung
  - § 12. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
  - § 13. Erklärungen
  - § 14. Bezugsberechtigung
  - § 15. Verlust des Mitgliedsscheines (Letztstandsmitgliedsschein)
  - § 16. Rentenwahlrecht
  - § 17. Verjährung
  - § 18. Vertragsgrundlagen
  - § 19. Anwendbares Recht
  - § 20. Aufsichtsbehörde
  - § 21. Erfüllungsort
  - § 22. Mitgliedschaft, gegenseitige Haftung der Mitglieder
- Anhang: § 176 Abs. 5 VersVG

### Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen notwendig.

<b>Bezugsberechtigter (Begünstigter)</b>	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.
<b>Deckungsrückstellung und Geldwert der Deckungsrückstellung:</b>	Deckungsrückstellung ist die Summe der Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Investmentfondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem uns am Stichtag zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds multiplizieren.
<b>Mindestrisikosumme</b>	wird im Ablebensfall zusätzlich zum Geldwert der Deckungsrückstellung ausbezahlt, sofern nicht die Mindesttodesfallsumme zur Auszahlung gelangt.
<b>Mindesttodesfallsumme</b>	ist jene Leistung, die im Ablebensfall mindestens zur Auszahlung gelangt. Diese wird ausgezahlt, wenn die Summe aus Geldwert der Deckungsrückstellung plus Mindestrisikosumme niedriger als die Mindesttodesfallsumme ist.
<b>Modellrechnung</b>	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsp performance.
<b>Nettobeitragssumme</b>	ist die Summe der Beiträge ohne Versicherungssteuer über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag entspricht die Nettobeitragssumme dem Einmalbeitrag ohne Versicherungssteuer. Für Zuzahlungen entspricht die Nettobeitragssumme dem Zuzahlungsbetrag ohne Versicherungssteuer.
<b>Rückkaufswert</b>	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.
<b>Tarif/Geschäftsplan</b>	ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsbeitrag) zu berechnen sind und die der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vorgelegt wurden.
<b>Versicherer</b>	Österreichische Beamtenversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, A-1016 Wien, Grillparzerstraße 11.
<b>Versicherter</b>	ist die Person, deren Leben versichert ist.
<b>Versicherungsbeitrag</b>	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
<b>Versicherungsnehmer</b>	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

## **§ 1. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall**

- (1) Ihr Vertrag ist eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Fondsgebundene Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag oder laufende Beitragszahlung über eine im Vorhinein festgelegte Beitragszahlungsdauer und bietet während des Versicherungsverhältnisses die Möglichkeit von Zuzahlungen, Kapitalentnahmen, Änderungen der Veranlagungsstrategie sowie eine Versicherungsleistung im Ablebensfall.
- (2) Zuzahlungen sind insgesamt bis zur Höhe der bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragssumme möglich. Darüber hinausgehende Zuzahlungen bedürfen unserer Zustimmung.
- (3) Alle Versicherungsleistungen werden als Geldleistungen erbracht. Auf ausdrücklichen Wunsch können Sie anstelle der Auszahlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung die Übertragung von Fondsanteilen auf Ihr eigenes Wertpapierdepot verlangen. In diesem Fall reduzieren sich unsere Leistungen um die dadurch entstandenen Übertragungskosten.
- (4) Der Geldwert der Deckungsrückstellung wird jedenfalls erbracht,
  - wenn dieser unter EUR 4.000,00 liegt
  - nach Ablauf eines Monats ab Eintritt des Ereignisses, das die Leistung auslöst.
- (5) Im Ablebensfall leisten wir das vorhandene Fondsguthaben (Geldwert der Deckungsrückstellung) zuzüglich der Mindestrisikosumme. Sollte die so ermittelte Todesfalleistung unter der Mindesttodesfallsumme liegen, kommt jedenfalls die Mindesttodesfallsumme zur Auszahlung. Die Mindestrisikosumme beträgt 5% der Deckungsrückstellung.  
Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung beträgt die Mindesttodesfallsumme, je nach Wahl des Versicherungsnehmers, 10% bis 200% der Beitragssumme exklusive Versicherungssteuer, mindestens jedoch EUR 4.000,00. Kapitalentnahmen vermindern die Mindesttodesfallsumme (§9 (5)).  
Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Mindesttodesfallsumme, je nach Wahl des Versicherungsnehmers, 100% bis 200% des Einmalbeitrages exklusive Versicherungssteuer abzüglich bereits ausgezahlter Kapitalentnahmen.  
Zuzahlungen führen zu keiner Erhöhung der Mindesttodesfallsumme.
- (6) Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem zum Bewertungsstichtag (§ 8) gültigen Rechenwert. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.  
Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Wertpapiere zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

## **§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers**

- (1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- (2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.  
Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten.  
Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert (§ 9 (2)). Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- (3) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- (4) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge (einmalige oder laufende Beiträge) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- (5) Laufende Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie können die Jahresbeiträge nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlen.
- (6) Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zustellung des Mitgliedsscheines, nicht aber vor Versicherungsbeginn, fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.  
Die Folgebeiträge können nur durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren bezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Zahlungen, die auf andere Weise erfolgen, müssen wir nicht annehmen bzw. können diese binnen 14 Tagen rücküberweisen. In diesen Fällen tritt Zahlungsverzug ein.
- (7) Wenn Sie den ersten oder einen einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- (8) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf den Geldwert der Deckungsrückstellung und die Mindestrisikosumme. Darüber hinaus zahlen wir unabhängig von einer Kündigung nur den Geldwert der Deckungsrückstellung und die Mindestrisikosumme, wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Versicherungsfall eintritt und Sie mit der Zahlung des Folgebeitrags in Verzug sind, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren.

### § 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- (2) Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- (3) Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- (4) Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- (5) Wir bezahlen ohne besondere Vereinbarungen nur den Geldwert der Deckungsrückstellung, sofern das Ableben
  - (a) in Ausübung einer Tätigkeit als Berufs-/Freizeitpilot (z.B. Hubschrauberpilot, Pilot von Militärflugzeugen, Pilot eines Motor-, Segel- oder Drachenfliegers, Ballonfahrer, Hänge- oder Paragleiter, Fallschirmspringer)
  - (b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Kampfsport, Bergsteigen, Tauchen, Canyoning, Rafting)
  - (c) infolge Teilnahme an Wettbewerben oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug erfolgt.

### § 4. Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung des Mitgliedsscheines erklärt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (§ 2 (6)) bezahlt haben. Vor dem im Mitgliedsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- (2) Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht,
- die Gesundheitsfragen am Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§ 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit

- Zustellung des Mitgliedsscheines oder der Ablehnung Ihres Antrags oder
  - unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder
  - Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung des Mitgliedsscheines erfolgt,
- in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir den auf diese Leistung entfallenden ersten Jahresbeitrag bzw. einmaligen Beitrag.

### § 5. Veranlagung in Investmentfonds

- (1) Bei der Fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in Investmentfonds. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können. Sie tragen bei der Fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt daher bei Kapitalablöse, Kapitalentnahme bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages und Rückkauf keine garantierten Leistungen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.
- (2) Ihre Versicherungsbeiträge führen wir nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer, des Risikobeitrages sowie der Kosten und Gebühren den ausgewählten Investmentfonds zu und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. Fondsausschüttungen und KEST-Rückerstattungen führen wir dem jeweiligen Investmentfonds zu und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sie können in maximal vier Investmentfonds gleichzeitig veranlagen. Der Mindestanteil eines Fonds am Gesamtinvestment beträgt zum Zeitpunkt der Investition 10%. Bis zu 12 von Ihnen beantragte Fondswechsel p.a. führen wir – abgesehen von Kosten, die uns in diesem Zusammenhang von den betreffenden Investmentgesellschaften in Rechnung gestellt werden – kostenlos durch. Für jeden weiteren Wechsel verrechnen wir darüber hinaus die dafür vorgesehenen Geschäftsgebühren (§ 6).

Sie können während der Vertragslaufzeit jeweils für den Beginn des Folgemonats bzw. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag jederzeit schriftlich beantragen, dass künftig fällige Anlagebeiträge in einem anderen Verhältnis auf die von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds aufgeteilt werden und das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotene Investmentfonds umgeschichtet wird. Ein solcher Antrag auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages bedarf unserer Zustimmung. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Für die Bewertung der vorhandenen Investmentfondsanteile wird der Rücknahmepreis am Stichtag (§ 8) vor der Umschichtung herangezogen.

- (4) Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

- (5) Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und - außer bei Zusammenlegung von Fonds - auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds mit Wirkung für die Neuveranlagung oder auch für bestehende Investmentfondsanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einem zu diesem Zeitpunkt bei uns für die Fondsgebundenen Lebensversicherungen vorhandenen Rentenfonds übertragen.
- (6) Allfällige Bestandsprovisionen, die wir von den Kapitalanlagegesellschaften für das in Investmentfonds veranlagte Vermögen erhalten, werden zur Gänze an die Versicherungsnehmer weitergegeben. Die Höhe der Bestandsprovisionen kann bei den unterschiedlichen Investmentfonds variieren. Ihren Anteil an den Bestandsprovisionen werden wir Ihrem Vertrag in Form von Investmentfondsanteilen zuweisen. Die Höhe der Bestandsprovisionen kann sich aufgrund von Marktgegebenheiten während der Laufzeit Ihres Vertrages ändern. Sofern wir mit unseren Vertragspartnern keine Einigung erzielen, können die Bestandsprovisionen auch zur Gänze entfallen. Eine bestimmte Höhe der Bestandsprovisionen kann daher von uns nicht garantiert werden. Wir werden Sie jährlich über die Höhe der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Bestandsprovisionen informieren.

## § 6. Kosten und Gebühren

- (1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsbeiträgen in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (vgl. (b)) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (vgl. (c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab. Die jährlichen Kosten sind von mehreren Faktoren, insbesondere dem Geldwert der Deckungsrückstellung, abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Werten angegeben werden.  
Durch Vergleich der jeweiligen Werte der Spalten „Beitragssumme“ mit dem Wertstand bei einer 0%-Performance in der Modellrechnung ersehen Sie die jeweilige Gesamtkostenbelastung bei einer Performance von 0%.
- (a) Bei Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung betragen die Abschlusskosten maximal 6% der Nettobeitragssumme und werden in den ersten 5 Jahren von Ihrem Versicherungsbeitrag abgezogen.  
Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag betragen die Abschlusskosten einmalig maximal 6% des Einmalbeitrages exklusive Versicherungssteuer und werden bei Versicherungsbeginn von diesem abgezogen.
- (b) Die jährlichen Verwaltungskosten betragen 0,26% der Nettobeitragssumme zuzüglich EUR 18,00.  
Bei beitragsfreien Versicherungsverträgen betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,26% der Deckungsrückstellung zuzüglich EUR 18,00.  
Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen entnehmen wir monatlich im Vorhinein von der Deckungsrückstellung die Risiko- und die Verwaltungskosten. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.
- (c) Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der vereinbarten Todesfallleistung und der Deckungsrückstellung. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Die Risikokosten errechnen sich jährlich aus der Differenz des Wertes der Todesfallleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung zum Stichtag, multipliziert mit der um 5% erhöhten Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Sterbetafel für Männer (ÖVM) bzw. Frauen (ÖVF) 2000/2002“.

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport etc. werden wir Zusatzbeiträge oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

- (2) Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert. Allfällige Ausgabeaufschläge sind in der Kostenkalkulation bereits berücksichtigt.
- (3) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach Absatz (1) sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- (4) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren und zwar:
- für Beitragszahlung mittels Erlagscheines EUR 1,00 pro Erlagschein
  - für nachträgliche Änderung eines Bezugsrechtes EUR 5,00
  - für das Ausstellen eines Duplikats- oder Letztstandsmitgliedsscheines EUR 7,00
  - für Änderung der Veranlagung (Fondswechsel) 1% des Fondsguthabens
  - für die Fondsübertragung EUR 15,00 je Fonds
  - für die Umwandlung in eine klassische Lebensversicherung EUR 15,00
  - für zusätzlich gewünschte Dokumentationen EUR 15,00
  - für nachträgliche Bearbeitung einer Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung EUR 15,00
  - bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Mahngebühren (im Gesamtausmaß von maximal EUR 15,00 für alle Mahnstufen) zu verrechnen.

Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der STATISTIK AUSTRIA als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 01.01.2007 verändert hat. Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Gebühren können Sie jederzeit bei unserem Service Center erfragen, unserer Homepage [www.oebv.com](http://www.oebv.com) entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

#### **§ 7. Leistungserbringung durch den Versicherer**

- (1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe des Mitgliedsscheines und Legitimationsnachweise verlangen. Bei Verlust eines auf den Überbringer lautenden Mitgliedsscheines können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen.
- (2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Fondsanteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist. Ein Investmentfonds darf die Rücknahme von Fondsanteilen und die Auszahlung des Rückgabepreises nur vorübergehend und nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände aussetzen. Der Investmentfonds hat dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.
- (3) Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

#### **§ 8. Stichtage**

Als Bewertungsstichtag für Erst- und Einmalbeiträge gilt der letzte Börsentag des Monats vor Versicherungsbeginn, sofern Ihr vollständig ausgefüllter Antrag spätestens zwei Wochen vor Versicherungsbeginn bei uns eingelangt ist, andernfalls der letzte Börsentag des Folgemonats. Folgebeiträge werden mit dem letzten Börsentag vor deren Fälligkeit bewertet.

Als Bewertungsstichtag im Ablebensfall gilt der 3. Börsentag nach Einlangen der Meldung des Ablebensfalles bei uns oder der nächstmögliche spätere Tag, wenn an diesem Bewertungsstichtag der Börsehandel ausgesetzt war oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern.

Als Bewertungsstichtag bei Beendigung Ihrer Versicherung durch Beantragung einer Kapitalablöse oder Kündigung gilt der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin (§ 7).

Sie können die Investmentfonds jeweils zum Beginn des Folgemonats bzw. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag jederzeit wechseln. Als Bewertungsstichtag für einen Antrag auf Änderung Ihres Versicherungsvertrages (§ 5 (3)) gilt für die anzuwendenden Kurswerte der letzte Börsentag vor dem Tag des Fondswechsels bzw. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der nächste Börsentag nach Einlangen des schriftlichen Änderungsantrages bei uns.

Ist ein Erwerb oder eine Veräußerung der Fondsanteile an einem dieser Stichtage nicht möglich (z.B. Fonds wird an diesem Tag nicht gehandelt, Börsentag ist kein Bankarbeitstag, Rücknahme von Fondsanteilen wird vorübergehend ausgesetzt), so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- und Veräußerungstag.

#### **§ 9. Kapitalablöse, Kapitalentnahme bzw. Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert**

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
  - jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung zum Stichtag (§ 8) vermindert um 2%. Nach Ablauf von 10 Versicherungsjahren kann eine Kapitalablöse der Fondsanteile ohne Berücksichtigung eines Abzuges beantragt werden.
- (3) Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.  
**Die Rückkaufswerte bzw. die Werte hinsichtlich einer Kapitalablöse zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus der im Mitgliedsschein enthaltenen Tabelle ersichtlich.**
- (4) Kapitalentnahmen bei Fortbestand des Vertrages sind auf den Schluss des laufenden Monats möglich, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres. Bei diesen teilweisen Kapitalentnahmen darf der verbleibende Wert der Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 3.000,00 nicht unterschreiten.
- (5) Bei einer teilweisen Kapitalentnahme wird die Mindesttodesfallsumme im Verhältnis des entnommenen Betrages zur ursprünglichen Beitragssumme gekürzt. Die verbleibende Mindesttodesfallsumme ist unabhängig vom entnommenen Betrag mit EUR 4.000,00 nach unten begrenzt.

#### **§ 10. Beitragsfreistellung und Beitragsreduktion eines Versicherungsvertrages gegen laufende Beitragszahlung**

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich beitragsfrei stellen
  - jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist, dass die Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 3.000,00 nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufswert ausbezahlt (§ 9 (2)). Bei Beitragsfreistellung entfällt die Mindesttodesfallsumme. Das Mindestrisikokapital beträgt 5% der Deckungsrückstellung.
- (3) Bei Beitragsfreistellung innerhalb der ersten 10 Jahre wird die vorhandene Deckungsrückstellung wegen anfallender Verwaltungskosten um 2% vermindert.

- (4) Nach erfolgter Beitragsfreistellung werden die Risiko- und Verwaltungskosten und allfällige Gebühren monatlich im Vorhinein der Deckungsrückstellung entnommen. Dies kann je nach Entwicklung der Fondsanteile dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.
- (5) Bei Beitragsfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.
- (6) Bei einer Beitragsreduktion darf der Jahresbeitrag bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung die Mindesthöhe von EUR 600,00 (inklusive Versicherungssteuer) nicht unterschreiten. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufswert ausbezahlt.

#### **§ 11. Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung**

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert (§ 9 (2)) liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Beiträge. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn ein geringer Rückkaufswert bzw. eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung zur Verfügung. Verbindliche Rückkaufswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht angegeben werden. **Sie finden jedoch in Ihrem Mitgliedsschein eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondspereformances entnehmen können.** Die Rückzahlung der einbezahlten Beiträge ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie,

- dass eine Kapitalentnahme innerhalb von zehn Jahren ab Einzahlung des Einmalbeitrages bzw. der Zuzahlung eine Versicherungssteuernachzahlung zur Folge haben kann.
- dass die Kapitalentnahme innerhalb von zehn Jahren ab Versicherungsbeginn wegen der Deckung der Abschlusskosten für Sie wirtschaftlich nachteilig ist.
- dass bei vorzeitiger Kapitalentnahme eventuell Garantien, die im Rahmen des Anlageproduktes (Fonds) abgebildet sind, verloren gehen.

#### **§ 12. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung**

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

#### **§ 13. Erklärungen**

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

#### **§ 14. Bezugsberechtigung**

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Mitgliedsschein auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer des Mitgliedsscheines uns seine Berechtigung nachweist. Mit der Ausstellung eines Letztstandsmitgliedsscheines verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Mitgliedsscheine ihre Gültigkeit.

#### **§ 15. Verlust des Mitgliedsscheines (Letztstandsmitgliedsschein)**

- (1) Wenn Sie den Verlust des Mitgliedsscheines schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen einen Letztstandsmitgliedsschein ausstellen (§6 (4)).
- (2) Wir können verlangen, dass ein auf den Überbringer (Inhaber) lautender Mitgliedsschein gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

#### **§ 16. Rentenwahlrecht**

Der Bezugsberechtigte hat die Möglichkeit, anstelle der Kapitaleistung die Auszahlung als Rentenzahlung nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalauszahlung geltenden Tarifen und Rechnungsgrundlagen zu beanspruchen.

#### **§ 17. Verjährung**

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

#### **§ 18. Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, der Mitgliedsschein, der dem Vertrag zu Grunde liegende Tarif, die Modellrechnung samt sonstigen Anlagen und die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende besondere Versicherungsbedingungen.

#### **§ 19. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

#### **§ 20. Aufsichtsbehörde**

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23.

#### **§ 21. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion der Österreichischen Beamtenversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Wien.

#### **§ 22. Mitgliedschaft, gegenseitige Haftung der Mitglieder**

Hinsichtlich der Mitgliedschaft und der gegenseitigen Haftung der Mitglieder gilt die Satzung des Versicherers in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Anhang**

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) idF des Versicherungsrechtsänderungsgesetzes (VersRÄG) 2006

§ 176 Abs.5 VersVG

- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.